

Gemeinderatswahl Buttenwiesen 2026

Bei der Kommunalwahl am 8. März haben Sie viele Möglichkeiten, ihre Stimmen zu vergeben. Wir haben den interaktiven Probestimmzettel online auf der Homepage zur Verfügung gestellt, damit Sie sich in Ruhe mit dem Wahlsystem vertraut machen können.

Der Probestimmzettel ermöglicht es, den Wahlvorgang vorab unverbindlich zu testen und in Ruhe das Kumulieren und Panaschieren auszuprobieren. Insbesondere Neuwählerinnen und Neuwähler erhalten so die Chance zum Üben.

Er dient ausschließlich zur Information und zur Vorbereitung auf den Wahlgang ohne jegliche Auswirkung auf die tatsächliche Wahl. Es werden keine echten Stimmen abgegeben.

Sie erhalten sofort ein Feedback ihrer Probewahl. Dabei wird unter anderem angezeigt, wie viele der insgesamt 20 Stimmen bereits vergeben wurden und ob die Stimmabgabe gültig ist. So können Sie sich mit den Regeln der Stimmvergabe vertraut machen und typische Fehler vermeiden.

[Hier können Sie die Stimmvergabe zur Kreistagswahl 2026 im Landkreis Dillingen a.d.Donau testen.](#)

Welche Möglichkeiten der Stimmvergabe haben Sie?

- Für die Wahl des Gemeinderats Buttenwiesen hat jede wahlberechtigte Person **20 Stimmen**.
- Das bayerische Kommunalwahlrecht bietet die Möglichkeiten des **Kumulierens** und **Panaschierens** und der **Listenwahl**.
- **Kumulieren** bedeutet, dass einem Kandidaten/einer Kandidatin **bis zu drei Stimmen** gegeben werden können.
- **Panaschieren** ermöglicht es, Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Parteien und Wählergruppen **auf verschiedenen Listen** zu wählen.
- Eine Liste kann über das **Listenkreuz** auch als Ganzes angenommen werden. Dadurch erhält jede sich bewerbende Person in der darin aufgeführten Reihenfolge eine Stimme. Es ist auch möglich, innerhalb der Liste einzelne Kandidatinnen und Kandidaten zu streichen.
- Werden zusätzlich zu einem Listenkreuz auch Stimmen an einzelne Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlags sowie anderer Wahlvorschläge verteilt, werden zunächst die einzeln vergebenen Stimmen gezählt. Eventuell verbleibende Stimmen werden dann den nicht gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern der angekreuzten Liste in der aufgeführten Reihenfolge zugerechnet.
- Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss **eindeutig** sein, damit Ihre Stimme als gültig gewertet werden kann.
- **Zulässig ist**, die Stimmen durch **Ankreuzen** zu vergeben oder indem Sie die Zahl der Stimmen, die Sie vergeben wollen, mit **den Ziffern „1“, „2“ oder „3“** eintragen.

Der Stimmzettel wird insbesondere ungültig, wenn

- a) nicht eindeutig erkennbar ist, für wen die Stimmen abgegeben werden,
- b) die Gesamtstimmenzahl überschritten wird,
- c) zusätzliche Bemerkungen oder Kennzeichnungen angebracht werden,
- d) der Stimmzettel leer abgegeben wird. Namen nur zu streichen, reicht alleine nicht aus.